

Satzung über die Erhebung von Steuern für Vergnügen sexueller Art in der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.06.2011 (01.07.2011)	2.8
--	------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 12.04.2011 die Satzung über die Erhebung von Steuern für Vergnügen sexueller Art in der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen.

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) veranstalteten nachfolgenden Vergnügen (Veranstaltungen).

- (1) Striptease, Peepshows und Tabledance sowie Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
- (3) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger-Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
- (4) das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 3 genannten Einrichtungen, z. B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;

**§2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

**II.
Besteuerung**

**§ 3
Erhebungsform**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1,3 und 4 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der Anzahl der Kabinen.

- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderoben und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter
- | | |
|---|---------|
| a) für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1,3 und 4 | 3,00 € |
| b) für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 in Kabinen von weniger als 10 qm ² | 10,00 € |
- Als Kabine gilt ein Raum mit einer Fläche von weniger als 10 qm²
- (4) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (5) Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 4

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Steuerzeitraum ist der Kalendermonat.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art, Veranstaltungen in Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen, Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bilder – auch in Kabinen, die bis zum 31.12.2009 durchgeführt oder begonnen worden sind, sind spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Menden (Sauerland) anzumelden.
- (2) Der Veranstalter hat der Stadt Menden (Sauerland) bei der Anmeldung sowie auf Verlangen alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Menden (Sauerland) sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen eine Pauschalsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Menden (Sauerland) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Aufgrund der abgegebenen Steueranmeldung übersendet die Stadt Menden (Sauerland) einen Steuerbescheid. Die Fälligkeit der Steuerschuld ergibt sich aus dem Bescheid.

§ 7 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Menden (Sauerland) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Fachbereiches Finanzverwaltung – Steuer und Abgaben – der Stadt Menden (Sauerland) zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den in dieser Satzung genannten Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf Veranstaltungen, die ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Menden (Sauerland) folgt, durchgeführt werden.